

Stiftung

Umweltenergierecht

78. Sitzung des Juristischen Beirates des BWE e. V.

EuGH-Urteil zur Europarechtskonformität des EEG 2012

Thorsten Müller
Hannover, 17. Mai 2019

www.stiftung-umweltenergierecht.de



**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT
– ZUKUNFTSWERKSTATT
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Wer wir sind



- Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende.
- 2011 in Würzburg gegründet.
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?
- Stiftungszweck: Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Eigene Projekte, Förderprojekte, Aufträge der öffentlichen Hand, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, ...



VORGESCHICHTE

Die Diskussion um die Beihilfeeigenschaft „des EEG“

- Beihilfediskussion begleitet das EEG seit seinem Inkrafttreten 2000.
- KOM hat das Beihilfeverfahren (widerwillig?) nach der PreussenElektra-Entscheidung des EuGH eingestellt.
- 2014 hat KOM neues Beihilfeverfahren zum EEG eröffnet. Die Rechtslage wäre anders, weil
 - sich das EEG 2012 aufgrund des neuen Wälzungsmechanismus und
 - sich die Rechtsprechung des EuGH gegenüber PreussenElektra geändert habe.

Hauptargumente von KOM und EuG für Beihilfeeigenschaft

- Mit EEG-Umlage erwirtschafteten und von ÜNB verwalteten Gelder stehen unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand
- Dies sind Gelder unter Einsatz staatlicher Mittel, die einer Abgabe gleichgestellt werden könnten.
- ÜNB handeln nicht frei für eigene Rechnung, sondern als Verwalter quasi mit staatlicher Konzession
- Staatliche Kontrolle über und Garantie der Mehrkostendeckung für ÜNB anders als im StrEG.



ZENTRALE AUSSAGEN

EuGH: EEG 2012 ist keine Beihilfe

- EuGH korrigiert KOM und EuG, die Einordnung des EEG 2012 als Beihilfe war rechtsfehlerhaft.
- Es liegen keine Zahlungen vor, die als „staatliche(...) oder aus staatliche(...) Mitteln“ (Art. 107 I AEUV) zu qualifizieren wäre.

EuGH: EEG 2012 ist keine Beihilfe

- Bewertung der Rolle der ÜNB fehlerhaft:
 - EEG-Umlage ist keine Abgabe, da sie nicht per Gesetz von den Letztverbrauchern erhoben werde (Rn. 70).
 - Staat hat keine Verfügungsgewalt über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Mittel (Rn. 75 f.).
 - ÜNB stehen nicht unter staatlicher Kontrolle oder seien als betraute Person des öffentlichen Rechts anzusehen, Mehrkostendeckung ist nicht vorgesehen, (Rn. 80, 84 f.).



ÜBERTRAGBARKEIT AUF EEG 2017 UND ANDERE GESETZE?

Reichweite der Entscheidung

- Formal gilt Entscheidung nur für das EEG 2012.
- Beihilferechtliche Genehmigungen des EEG 2014 und 2017 gelten fort.
- Maßstäbe des Urteils sind aber übertragbar.

Problem der verpflichtenden EEG-Umlage-Erhebung

- §§ 60 Abs. 1 S. 1, 60a S. 1, 61 Abs. 1, 61i Abs. 1 S. 1 EEG 2017: Netzbetreiber sind „berechtigt und verpflichtet“, die EEG-Umlage bei Letztverbrauchern zu erheben.
- Relevanz nur für Frage der Abgabeneigenschaft, nicht aber für die der staatlichen Kontrolle; EuGH fordert, dass Gelder „ständig unter staatlicher Kontrolle und somit den öffentlichen Stellen zur Verfügung standen“ (Rn. 72).
- Auch nach Maßstäben des EuGH in Rs. *Essent* und *Pearle* reicht eine Abgabeneigenschaft nicht allein aus.

Einführung von Ausschreibungen hat keinen Einfluss

- Aufgrund der Ausschreibungen „entscheidet“ die BNetzA mittels Zuschlags darüber, wer Anspruch auf Zahlungen haben kann.
- Dadurch aber keine Änderung im Hinblick auf die Kontrolle oder Verfügungsgewalt über die Mittel.
- Selbst wenn man im Zuschlag eine Verwaltung der Zahlungen sehen wollte, dann reicht dies nicht, weil eine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit des Staates durch Zweckbindung ausgeschlossen wäre.

Lektüreempfehlung

Abzurufen unter:

stiftung-umweltenergierecht.de

und:

Kahles/Nysten, Alles auf Anfang –
Die fehlende Beihilfeeigenschaft
des EEG, EnWZ 2019 (i. E.)

Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht

**Das EEG 2012 ist keine Beihilfe –
was genau bedeutet das EuGH-Urteil?**

Fragen und Antworten

Hintergrundpapier

erstellt von
Stiftung Umweltenergierecht

21. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht
Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland

Was können wir von Großbritannien und anderen europäischen Ländern lernen?

28. Mai 2019 - British Embassy Berlin
<http://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/>



Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergierecht

informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

oder www.stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



EDITORIAL
Liebe Leserinnen und Leser,
welche Entwicklung das Energiewesen
in Deutschland nehmen wird, lässt
sich nach dem Scheitern der Konzepte
Planungen nicht voraussagen. Gesetzlich
hängt dies davon ab, wie die bestehenden
Ziele bewertet und welche Instrumente
zu deren Erreichung ausgewählt werden.
Wenn allerdings die deutschen Klimaziele
für das Jahr 2020 sowie 2020
Schutzziel für das Jahr 2020 sowie 2020
und 2030 eingehalten werden sollen
dann wird es erhebliche Veränderungen
in unserer Energieversorgung und damit
auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die
Deutschland mit dem Pariser Abkommen
schon ab 2016 eingegangen ist, sind
heute für nur mit sehr weitreichenden Ver-
änderungen zu erfüllen. Dabei verdrängt
die Diskussion um die Abschlaffung des
EEG die weitaus wichtigere Frage nach der
Neuordnung des Ordnungsrahmens für
die Energiewende.

Unabhängig davon, wie sich die Ent-
wicklungen im Allgemeinen und im Detail
ausgestalten werden, ist eine Aufgabe zu
erfüllen. Es geht auch darum,
die gewachsenen Rechtsstrukturen zu
überarbeiten und neu zu verordnen. Das
ist ein weites Feld, das im weiteren Sinne
die gesamte Energiepolitik umfasst.

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angelehnt an die Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische
Energiewende und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht
einen neuen Forschungsschwerpunkt.



EDITORIAL
Liebe Leserinnen und Leser,
die Energiepolitik über einen
Zeitraum von mehreren Jahren
und Jahrzehnten hinweg
sicherlich ein zentraler Bestandteil
unserer Energiepolitik und CO₂-Reduktion
sicherlich ein zentraler Bestandteil
unserer Energiepolitik und CO₂-Reduktion
sicherlich ein zentraler Bestandteil
unserer Energiepolitik und CO₂-Reduktion

„Make our planet great again“ war die
Wortwahl von Donald Trump, als er
am 20. Januar 2017 in der
Weißes Haus eintraf.

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue/@stiftung_uer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469